

Inhalt	Seite
26. Bekanntmachung	
Einziehungsabsicht.....	80
27. Bekanntmachung	
Einladung der Jagdgenossenschaft Schwerte Mitte/Rosen nördl.	82
28. Bekanntmachung	
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2023	83
29. Bekanntmachung	
Entwurf des Bebauungsplans Nr. 199 „Am Musikantenviertel“ (Aufstellungsverfahren) Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 22.03.2023.....	88
30. Bekanntmachung	
Korrektur Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren (Bewohnerparkgebührensatzung) vom 08.03.2023.....	93

26. Bekanntmachung

Einziehungsabsicht

Es ist beabsichtigt, die nachstehenden benannte und aus dem beigefügten Lageplan ersichtlichen Teilflächen des

**Fuß- und Radwegs zwischen
„Am Spaemannshof“ und „Am Hermannsbrunnen“
Schwerte, Flur 4, Flurstück 1555.**

und

**Fuß- und Radwegs zwischen
„Am Spaemannshof“ und „Am Hermannsbrunnen“
Schwerte, Flur 4, Flurstück 1554.**

einzuziehen.

Die Flächen haben keinerlei verkehrliche Bedeutung und es ist eine Veräußerung geplant (Teilfläche Schwerte, Flur 4, Flurstück 1555) bzw. bereits erfolgt (Teilfläche Schwerte, Flur 4, 1554). Da die Fläche für den öffentlichen Verkehr gewidmet ist, ist die förmliche Einziehung der Flächen erforderlich.

Die Absicht der Einziehungen wird hiermit gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Zuletzt geändert durch Art. 15 G zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung vom 1.2.2022 (GV. NRW. S. 122), bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Einwendungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift an den Bürgermeister der Stadt Schwerte, (Bereich 63), Rathaus, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte, zu richten.

Schwerte, 03.2023

Stadt Schwerte – Hansestadt an der Ruhr
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister

gez.
Dimitrios Axourgos



27. Bekanntmachung

Einladung der Jagdgenossenschaft Schwerte Mitte/Rosen nördl.

Die berechtigten Jagdgenossen / Grundstückseigentümer (m/w/d) der Jagdgenossenschaft Schwerte Mitte/Rosen nördl. werden hiermit zu der

am Donnerstag, den 15.06.2022, 19.00 Uhr
in der Reiterklausen im Gut Ostberge
Ostberger Straße 19, 44289 Dortmund

stattfindenden, öffentlichen Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Wer sich als Eigentümer*in der Genossenschaftsversammlung vertreten lässt, hat eine entsprechende Vollmacht zu erteilen. Diese ist vor Beginn der Sitzung dem Versammlungsleiter zum Verbleib auszuhandigen. Auf die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht kann nicht verzichtet werden.

Die Genossenschaftsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jagdgenossen*innen beschlussfähig.

Es wird darauf hingewiesen, dass Käufer*innen und Verkäufer*innen von bejagbaren Grundstücken im Bereich der Jagdgenossenschaft dieses zu melden und nachzuweisen haben. Das Ergebnis von Neuvermessungen mit neuen Flurstückbezeichnungen ist ebenfalls mitzuteilen, damit das Jagdkataster entsprechend fortgeschrieben werden kann. Änderungen der persönlichen Daten sind auch mitzuteilen.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 02.03.2022
3. Vorstellung und Abstimmung über die Neufassung der Satzung
4. Wahl eines/r Datenschutzbeauftragten bzw. Übertragung dieses Punktes auf den Vorstand
5. Verschiedenes

Schwerte, den 10.03.2022

gez.
Krumme (Vorstand)

28. Bekanntmachung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2023 vom 15.02.2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte mit Beschluss vom 15.02.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<u>2023</u>
im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	154.882.900 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	153.419.600 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	141.533.900 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	144.138.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.933.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	60.860.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	44.927.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.222.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

	<u>2023</u>
Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	44.927.700 EUR

festgesetzt.

§ 3

	<u>2023</u>
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	23.242.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2023

85.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden wie folgt festgesetzt:

		<u>2023</u>
1.1	Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	740 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	880 v. H.
2	Gewerbsteuer auf	490 v. H.

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht erforderlich.

§ 8

1. Gegenseitige Deckungsfähigkeit (Deckungsringe) gemäß § 21 Absatz 1 KomHVO NRW und Zweckbindung von Mehrerträgen / -einzahlungen für Mehraufwendungen / -auszahlungen gemäß § 21 Absatz 2 KomHVO NRW
 - 1.1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Aufwendungen je Produkt mit Ausnahme
 - der Personal- und Versorgungsaufwendungen,
 - der Abschreibungen und
 - der Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungenzu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.
 - 1.2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen innerhalb aller Produkte werden zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.
 - 1.3. Die Aufwendungen aus Abschreibungen innerhalb aller Produkte werden zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.
 - 1.4. Die Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen des Baubetriebshofes und der Gebäudewirtschaftung sowie die Aufwendungen aus sonstigen internen Verrechnungen (Erstattungen zwischen kostenrechnenden Einrichtungen wie Gemeindeanteile etc.) werden je für sich zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.
 - 1.5. Auszahlungen für Investitionen können gemäß § 21 Absatz 1 KomHVO NRW für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, sofern sie die gleiche Maßnahme betreffen und ihre Veranschlagung einer Differenzierung bedarf.
Die Festlegung der Einzelpositionen trifft das Amt für Finanzen.
 - 1.6. Es bleibt dem Amt für Finanzen vorbehalten, einzelne Konten von der gegenseitigen

Deckungsfähigkeit auszuschließen.

- 1.7. Gemäß § 21 Absatz 2 KomHVO NRW kann bestimmt werden, dass im Einzelfall Mehrerträge / -einzahlungen die entsprechenden Aufwendungen / Auszahlungen erhöhen. Diese Mehraufwendungen / -auszahlungen gelten nicht als über- / außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen und unterliegen nicht dem Zustimmungsverfahren nach § 83 GO NRW.
Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen.
Die Festlegung der Einzelpositionen trifft das Amt für Finanzen.

2. Haushaltsüberschreitungen:

Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen oder das Eingehen unabweisbarer über- oder außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen entscheidet gemäß § 83 Absatz 1 Satz 3 GO NRW der Kämmerer, im Vertretungsfall der Bürgermeister,

- 2.1. für Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit uneingeschränkt bei einer Deckung innerhalb der Produktgruppe,
- 2.2. für Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bis 25.000 EUR oder bis 5 v.H. des Gesamtbetrages aller Aufwendungen / Auszahlungen einer Produktgruppe bei einer Deckung außerhalb der Produktgruppe,
- 2.3. wenn im Einzelfall eine Mehrauszahlung aus Investitionstätigkeit oder eine über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung von nicht mehr als 25.000 EUR vorliegt.
- 2.4. Bei Haushaltsüberschreitungen über die in den Ziffern 2.2. und 2.3. hinausgehenden Grenzen entscheidet der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Sicherheit und Ordnung bis zu einem Betrag von 50.000 EUR.
- 2.5. Stehen dem Bruttobetrag der über -/oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zweckgebundene über- oder außerplanmäßige Zuwendungen oder Beiträge Dritter gegenüber, unterliegt lediglich der verbleibende Nettobetrag den Entscheidungszuständigkeiten des § 83 Absatz 1 Satz 3 GO NRW i. V. m. § 8 Nummern 2 – 2.4 der Haushalts-satzung der Stadt Schwerte.
- 2.6. Als nicht erheblich gemäß § 83 Absatz 2 Satz 1 GO NRW sind Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
 - die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen Grundlage beruhen,
 - die durch zweckgebundene Erträge und Einzahlungen gedeckt sind und
 - die der internen Verrechnung zwischen den Produkten dienen.
- 2.7. Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die im Rahmen des Jahresabschlusses erforderlich werden (z.B. Abschreibungen nach § 36 KomHVO NRW, Rückstellungen nach § 37 KomHVO NRW, Zuführungen zum Sonderposten Gebührenhaushalt nach § 44 Absatz 6 KomHVO NRW, aktive Rechnungsabgrenzungsposten nach § 43 Absatz 1 KomHVO NRW) sowie den daraus resultierenden Auszahlungen entfällt das Verfahren nach § 83 GO NRW.

Gleiches findet Anwendung für über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen, die aus der Verwendung zweckgebundener Erträge resultieren, die im Jahresabschluss als passive Rechnungsabgrenzungsposten nach § 43 Absatz 3 KomHVO NRW gebucht wurden.

§ 9

1. Die Haushaltssatzung kann nur durch eine Nachtragssatzung geändert werden. Hierfür werden folgende Wertgrenzen bestimmt:
 - 1.1. Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Fehlbetrag in Höhe von 3 v.H. der ordentlichen Aufwendungen.
 - 1.2. Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NRW sind Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen.
 - 1.3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW gelten Auszahlungen für nicht veranschlagte und zusätzliche Investitionsmaßnahmen bis zu einem Betrag von 1.000.000 EUR. Zweckgebundene über- oder außerplanmäßige Zuwendungen oder Beiträge Dritter mindern die für die Wertgrenze zu ermittelnden nicht veranschlagten und zusätzlichen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, da diese den vorrangigen Budgetierungsregelungen des § 21 Absatz 2 KomHVO NRW i. V. m. § 8 Nummer 1.7 der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte unterliegen.
 - 1.4. Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, bleiben gemäß § 81 Absatz 3 Nr. 1 GO NRW von der Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragssatzung unberührt.

§ 10

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk
 - 1.1 "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.
 - 1.2. "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, ist jede freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln.
2. Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit ihren Anlagen vom 15.02.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Unna als zuständige Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.02.2023, Aktenzeichen 20-21-0701, angezeigt worden.

Auslegung zur Einsichtnahme

Der Haushaltsplan der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2023 mit Anlagen und der Haushaltssanierungsplan liegen zur Einsichtnahme während der Dienststunden

montags bis freitags von	8.00 - 12.00 Uhr
dienstags und donnerstags	14.00 - 16.00 Uhr

im Rathaus II der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Str. 10, 58239 Schwerte, Zimmer 218, öffentlich aus und kann im Internet unter www.schwerte.de eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o.g. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 vom 15.02.2023 mit Anlagen stimmt mit dem am 15.02.2023 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 28.03.2023

In Vertretung
Frommeyer
1. Beigeordneter

29. Bekanntmachung

Entwurf des Bebauungsplans Nr. 199 „Am Musikantenviertel“ (Aufstellungsverfahren) Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 22.03.2023

In seiner Sitzung am 08.02.2023 hat der Ausschuss für Planen, Bauen und Wohnen des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit gültigen Fassung beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 199 „Am Musikantenviertel“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich Begründung und Umweltbericht für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen.

Der aufzustellende Bebauungsplan liegt im Ortsteil Schwerte-Ergste, westlich der Letmather Straße und südlich der Ruhrtalstraße, siehe Übersichtsplan auf Seite 92.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist die wohnbauliche Arrondierung der zur Zeit landwirtschaftlich genutzten Fläche. Ziel ist die Schaffung von Wohnraum im Einfamilien- und Doppelhausbereich im Stadtteil Ergste.

Die Offenlage des Bebauungsplans Nr. 199 „Am Musikantenviertel“ der Stadt Schwerte erfolgt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Schwerte im Zeitraum **vom 11.04.2023 bis einschl. 19.05.2023**.

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt auf der Internetseite <https://beteiligung.nrw.de/portal/schwerte/startseite>

Zusätzlich stehen Informationen auf dem zentralen Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter https://uvp-verbund.de/html/nw/res/liste_bauleitplanung.pdf zur Verfügung.

Darüber hinaus kann ein Termin zur persönlichen Einsichtnahme im Rathaus I, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte unter der Rufnummer 02304/104-638 vereinbart werden.

Auskünfte zur beabsichtigten Planung werden unter der Rufnummer 02304/104-638 erteilt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen z. B. schriftlich, elektronisch oder in Ausnahmefällen nach Terminvereinbarung auch zur Niederschrift im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Stadt Schwerte verfügbar und liegen mit aus:

I. Begründung, einschließlich Umweltbericht (Uwedo – Umweltplanung Dortmund, Januar 2023) zum Bebauungsplan Nr. 199 „Am Musikantenviertel“

In der Begründung nebst Umweltbericht werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Fauna, Flora, Biotope und Artenschutz, Boden / Altlasten und Fläche, Wasser, Klima und Luft / Klimaschutz, Klimaanpassung, Orts- und Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet.

Insbesondere werden die Themen Verkehr, Immissionsschutz, Flächeninanspruchnahme, Landschaftsbild, Entwässerung, Klimafunktionen / -anpassungsmaßnahmen, Bodenaltlasten und Artenschutz

behandelt. Die Grundlagen dafür stellen die nachfolgend näher beschriebenen Gutachten und Stellungnahmen.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 199 „Am Musikantenviertel“:

1. Verkehrsuntersuchung – Wohnungsbauprojekt „Musikantenviertel“ in Schwerte, Planersocietät, Oktober 2021

- Themen: Zählung und Prognose der durch das Vorhaben erzeugten Zusatzverkehre, Aussagen zur prognostizierten Verkehrsbelastung
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB: Menschen

2. Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) zum Bebauungsplan Nr. 199 „Am Musikantenviertel“ in Schwerte, Uwedo – Umweltplanung Dortmund, Juni 2022

- Themen: Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten und die Darstellung der Betroffenheit durch das Vorhaben, Beschreibung von Vermeidungsmaßnahmen
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Tiere

3. Geräuschimmissionsuntersuchung im Rahmen der Bauleitplanung B-Plan Nr. 199 „Am Musikantenviertel“, Schwerte, Ingenieurbüro Stöcker, Oktober 2022

- Themen: Beurteilung des von der Planung ausgehenden Verkehrslärms sowie der Emissionen aus der JVA im Plangebiet, Hinweise zu Schallschutzmaßnahmen und Festsetzungen
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB: Menschen

4. Ermittlung der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes – Gutachten, Brauckmann, März 2022

- Themen: Hinweise zum Versickerungspotenzial mit Empfehlungen und Darstellung von Varianten zur Einleitung
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Boden, Fläche, Wasser

5. Erläuterungsbericht zur Erschließungsplanung, Weber Ingenieure, August 2022

- Themen: Berechnung der abflusswirksamen Flächen, der Dimensionierung des Regenrückhaltebeckens, der geplanten Beckenvolumen, der Abflussmengen der vorhandenen Flächen
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Boden, Fläche, Wasser

III. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

1. Stellungnahme Kreis Unna, Fachbereich 60.4 vom 23.09.2021

- Themen: Lärmimmissionen, Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, Landschaftsplan, Entwässerung, Bodenaltlasten, Erschließung
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) und c) BauGB: Menschen, Boden, Tiere, Pflanzen, Wasser

2. Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Niederlassung Dortmund vom 07.09.2021

- Themen: Hinweise auf Lärmemissionen aus der JVA und Blickbeziehungen zwischen JVA und Wohnbebauung

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB: Menschen

3. Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Kreisstelle Ruhr-Lippe vom 02.09.2021

- Themen: Hinweise auf Lärm- und Geruchsimmissionen durch Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, Flächenentzug, Biotopwertverlust, Ausgleichsmaßnahmen
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) und c) BauGB: Menschen, Boden, Fläche

4. Stellungnahme Stadtentwässerung Schwerte vom 06.09.2021

- Themen: Überflutungsschutz, Umgang mit Niederschlags- und Schmutzwasser, Bodenbeschaffenheit
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Wasser

5. Stellungnahme NABU Kreisverband Unna, Ortsgruppe Schwerte; AGON Schwerte vom 25.08.2021

- Themen: schützenswerte Landschaftsbestandteile und Arten, Vorsorgemaßnahmen im Bereich Regenrückhalt und Abflussdrosselung, klimaschonende Maßnahmen
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Tiere, Pflanzen, Fläche, Wasser, Klima

6. Stellungnahme LWL – Archäologie für Westfalen vom 02.09.2021

- Themen: Hinweise auf Bodendenkmäler, Empfehlung von Baggerschnitten
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 d) BauGB: Kulturgüter und sonstige Sachgüter

IV. Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, dokumentiert im Protokoll der Bürgerinformationsveranstaltung vom 25.08.2021

- Themen: Entwässerung, Maß der baulichen Nutzung und Verkehr (Straßenausbau, Parkplätze / Parkdruck, Baustellenverkehre, Verkehrsbelastung im Allgemeinen)
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) und c) BauGB: Menschen, Wasser

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/199
Schwerte, 22.03.2023

gez.
i.V. Frommeyer
Erster Beigeordneter

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Offenlegungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 199 „Am Musikantenviertel“ vom 22.03.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

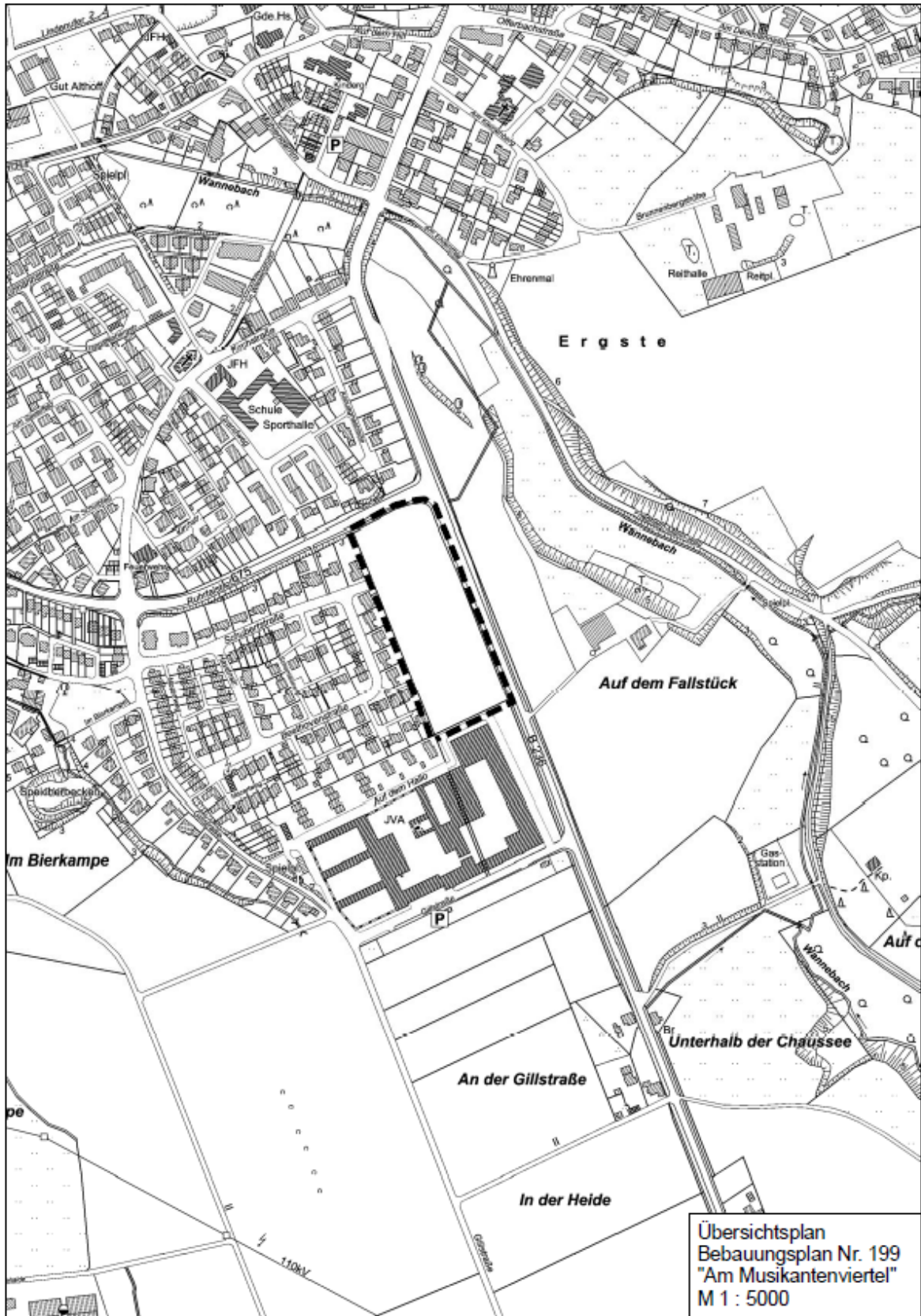
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Offenlegungsbeschlusses nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Offenlegungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Offenlegungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 22.03.2023

i.V. Frommeyer
Erster Beigeordneter



30. Bekanntmachung

Korrektur

Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren (Bewohnerparkgebührensatzung) vom 08.03.2023

Aufgrund des § 6a Absatz 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), des §7 der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV, NRW, S.666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) und § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterverkehr vom 5. Juli 2016, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 18. Februar 2022 (GV. NRW. S. 121) hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 15.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen sind.

(2) Jeder mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Bewohner kann, in einem als Bewohnerparkausweiszone ausgewiesenen Gebiet, für ein auf ihn zugelassenes Kraftfahrzeug einen Bewohnerparkausweis beantragen. Sofern ein Fahrzeug eines Halters dem Bewohner, der den Bewohnerparkausweis beantragt, zur alleinigen Nutzung überlassen wird, bedarf es hierzu einer Erklärung des Halters. Darüber hinaus geltende Regelungen der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung bleiben hiervon unberührt.

(3) Keinen Ausweis erhalten Bewohner

1. für Anhänger, Lastkraftwagen und landwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge
2. die über eine Garage und/oder sonstigen Stellplatz verfügen

§ 2

Gebührenpflicht

(1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,

1. die den Antrag gestellt hat;
2. welche die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat;
3. welche für die Gebührenschuld anderer haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner*innen haften als Gesamtschuldner*innen.

§ 3

Gebührenzeitraum

Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises kann für den Zeitraum eines Jahres beantragt werden.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Für ein Jahr beträgt die Höhe der Gebühr für die Ausstellung 90 Euro.
- (2) Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 8 Euro erhoben. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in ein anderes Parkgebiet oder ein Fahrzeugwechsel. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.

§ 5 Gebührenermäßigung

(1) Für Personen, die Leistungen nach SGB II, SGB XII, Kriegsopferfürsorge (Bundesversorgungsgesetz) und AsylbLG sowie Personen, die Wohngeld erhalten, oder ihnen finanziell gleichgestellte Personen wird eine Gebühr in Höhe von 45 Euro festgesetzt. Die Leistungsberechtigung ist mit dem Antrag nachzuweisen.

(2) Für Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 (Merkzeichen unerheblich) sowie Inhaber/innen einer Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen („orange-farbener Parkausweis“) gem. § 46 I Nr. 11 StVO (Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis) wird eine Gebühr iHv 25 % der in § 4 I bis IV genannten Gebührenhöhe festgesetzt. Die Berechtigung zur Ermäßigung ist mit dem Antrag nachzuweisen.

(3) Personen, die im Besitz einer Parkerleichterung für Menschen mit schweren Behinderungen („blauer Parkausweis“) gem. § 46 I Nr. 11 StVO (Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis) sind, wird die Gebühr für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises erlassen.

(4) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Feststellung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre oder dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Eine Freistellung kann auch dann erfolgen, wenn die Gebührenpflicht noch nicht entstanden ist.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises und wird sofort zur Zahlung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren (Bewohnerparkgebührensatzung) vom 08.03.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren (Bewohnerparkgebührensatzung) vom 08.03.2023 stimmt mit dem am 15.02.2023 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 08.03.2023

gez.
Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

Schwerte APP






Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.





Mehr Wissen!

-  Lokaler Nachrichtendienst
-  Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
-  Energiespartipps

Mehr Erleben!

-  Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

Mehr Service!

-  Apothekennotdienst
-  Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
-  Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
-  Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

